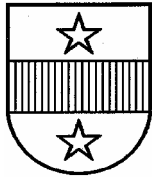


# **Gemeinde Uerkheim**



## **Reglement über die Bewirtschaftung und Be- seitigung des Abfalls**

**Inhaltsverzeichnis**

§	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Organisation	4
4	Unterstützung	4
5	Information	4
6	Rückgaben	4
7	Benutzungspflicht	4
24	Öffentliche Abfallkörbe	5
 II. KEHRICHTABFUHR		
9	Bereitstellung	5
10	Umfang	5
11	Sammelrouten	5
 III. MULTISAMMELSTELLE		
12	Abfallarten	5
13	Öffnungszeiten	6
14	Gebührenpflicht	6
 IV. GRÜNENTSORGUNG		
15	Multisammelstelle	6
16	Häckseldienst	6
 V. SPEZIALABFÄLLE		
17	Gifte/Sonderabfälle	6
18	Pflanzenbehandlungsmittel	6
19	Batterien/Kühlgeräte	6+7
20	Kadaver	7
21	Altpapier	7
 VI. BESONDERE ANORDNUNGEN		
22	Wilde Deponien	7
23	Verbrennungen	7
24	Abfallzerkleinerung	7
 VII. FINANZIERUNG		
25	Grundlagen	7
26	Gebührenarten	7
27	Verkaufsstellen	7
 VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
28	Rechtsschutz	8
29	Strafbestimmungen	8

Entsorgungsgebühren

9

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Zweck	<p>Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung. Abfälle sollen in erster Linie vermieden, in zweiter Linie wiederverwertet und in dritter Linie vernichtet werden.</p> <p>§ 2</p>
Geltungsbereich	<p>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.</p> <p>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle.</p> <p>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>§ 3</p>
Organisation	<p>Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p>Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.</p> <p>§ 4</p>
Unterstützung	<p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten für private Abfallverwertungsaktionen beteiligen, wenn diese ein öffentliches Bedürfnis erfüllt.</p> <p>§ 5</p>
Information	<p>Die Gemeinde fördert die Abfallverminderung und –trennung durch regelmässige Information der Bevölkerung.</p> <p>Spezielle Informationen über die richtige Entsorgung in unklaren Fällen erteilt das Personal der Multisammelstelle während den Öffnungszeiten.</p> <p>§ 6</p>
Rückgaben	<p>Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.</p> <p>§ 7</p>
Benutzungspflicht	<p>Alle Abfälle gemäss Reglement müssen, soweit sie nicht vom Handel entsorgt werden, dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.</p> <p>Ausgenommen ist das private Kompostieren, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p>Die direkte Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage in Oftringen ist nach Absprache mit den Betriebsorganen gestattet.</p> <p>§ 8</p>
Öffentliche Abfallkörbe	<p>Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Diese dürfen nicht für Hausabfälle benützt werden.</p>

## II. KEHRICHTABFUHR

	§ 9
Bereitstellung	<p>Die Abfälle sind in fest verschnürten, von der Gemeinde Uerkheim zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack oder in Normcontainern, die sich für die mechanische Entleerung eignen, bereitzustellen.</p> <p>Container, die von privaten Haushaltungen benützt werden, müssen auf der Frontseite mit "Privat" beschriftet werden. Darin dürfen nur offizielle, gebührenpflichtige Säcke der Gemeinde eingefüllt werden.</p> <p>Industrie und Gewerbebetriebe können Kehricht ohne Säcke in Container bereitstellen, die am Sammeltag mit einer Gebührenplombe zu verschliessen sind. Diese Container sind auf der Vorderseite mit dem Firmennamen zu beschriften.</p> <p>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Marke, bereitzustellen.</p> <p>Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden.</p>
	§ 10
Umfang	<p>Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten mitzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung</li> <li>- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie und Gewerbe.</li> </ul> <p>Von der Abfuhr sind diejenigen Abfallsorten ausgeschlossen, die in der Multisammelstelle angenommen werden oder für die besondere Bestimmungen gelten.</p>
	§ 11
Sammelrouten	<p>Die Abfuhr wird einmal wöchentlich gemäss bisheriger Route durchgeführt.</p> <p>Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat Quartiersammelstellen bezeichnen und für die betroffenen Anwohner obligatorisch erklären.</p>
<b>II. MULTISAMMELSTELLE</b>	
	§ 12
Abfallarten	<p>Der Gemeinderat bestimmt Abfallarten, die in der Multisammelstelle angenommen werden. Diese Abfälle dürfen nicht der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</p> <p>Die Multisammelstelle ist Kleinmengen aus privaten Haushaltungen vorbehalten.</p>
	§ 13
Öffnungszeiten	<p>Die Multisammelstelle ist mindestens zweimal wöchentlich geöffnet.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten.</p> <p>Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Benützen der Multisammelstelle verboten.</p>
	§ 14
Gebührenpflicht	<p>Der Gemeinderat kann Abfallarten bestimmen, die auf der Multisammelstelle gegen Gebühr angenommen werden.</p>

#### IV. GRÜNENTSORGUNG

##### § 15

Multisammelstelle Organische Abfälle, die nicht privat kompostiert werden können, sind der Multisammelstelle zu Kompostierung zu übergeben.

Nicht akzeptiert werden Kadaver, Schlachtabfälle und gekochte Speisereste.

##### § 16

Häckseldienst Die Gemeinde organisiert in der Regel zwei bis dreimal jährlich einen Häckseldienst für Gartenabfälle. Dieser Dienst bedient alle Haushaltungen, die sich vorgängig dafür anmelden.

Der Häckseldienst ist während einer Viertelstunde unentgeltlich. Eine längere Beanspruchung wird nach Aufwand berechnet.

Das Häckselgut kann, soweit es nicht auf dem eigenen Grundstück Verwendung findet, auf der Multisammelstelle entsorgt werden.

#### V. SPEZIALABFÄLLE

##### § 17

Gifte/Sonderabfälle Farben, Lacke, Lösungsmittel, Medikamente, Gifte usw. dürfen nicht der Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. Soweit sie nicht die in Haushaltungen normalen Kleinmengen übersteigen, können sie der regionalen Giftsammelstelle (Zentrumsdrogerie Schöffland) zur Entsorgung übergeben werden. Für Medikamente besteht zudem eine Rücknahmepflicht der Apotheken.

##### § 18

Pflanzenbehandlungsmittel Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.3 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986).

##### § 19

Batterien/Kühlgeräte Für Trockenbatterien besteht eine unentgeltliche Rücknahmepflicht der einschlägigen Verkaufsstellen.

Autobatterien und Kühlgeräte sind unter Abgeltung der Entsorgungskosten an die Verkaufsstellen zurückzubringen.

##### § 20

Kadaver Kadaver und Schlachtabfälle sind direkt der Sammelstelle bei der KVA Oftringen zuzuführen.

##### § 21

Altpapier	Altpapier und Karton wird durch die Schulen nach spezieller Ankündigung unentgeltlich eingesammelt.  Das Sammelgut ist in gut verschnürten Bündeln von maximal 10 kg an den üblichen Sammelrouten bereitzustellen. Papier- und Plastiksäcke sind nicht zulässig.
-----------	--

## VI. BESONDERE ANORDNUNGEN

### § 22

Wilde Deponien	Die Ablagerung von Abfall im Freien ist verboten.
----------------	---

### § 23

Verbrennungen	Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Hausfeuerungsanlagen ist untersagt.  Das Verbrennen von trockenen, sauberen Gartenabfällen im Freien ist von diesem Verbot ausgenommen, sofern die Nachbarn nicht durch Rauch oder Flugasche belästigt werden.
---------------	--

### § 24

Abfallzerkleinerung	Die Einleitung von zerkleinerten Abfällen in die Abwasser-Kanalisation ist verboten.
---------------------	--

## VII. FINANZIERUNG

### § 25

Grundlagen	Die Aufwendungen für die Kehrichtentsorgung werden durch zweckgebundene Gebühren finanziert.  Die Einnahmen aus den Gebühren sollen mindestens 80 Prozent der Aufwendungen decken.  Der Gebühren-Tarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.
------------	---

### § 26

Gebührenarten	Die Gebühren werden erhoben durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschläge auf die Verkaufspreise der offiziellen Kehrichtsäcke</li> <li>- Container-Plomben</li> <li>- Gebührenmarken (Sperrgutmarken)</li> </ul> <p>In der Multisammelstelle werden die Gebühren bar einkassiert.</p>
---------------	--

### § 27

Verkaufsstellen	Die mit den Gebühren belasteten, offiziellen Kehrichtsäcken und die Sperrgutmarken werden in den örtlichen Detailhandelsgeschäften angeboten.  Die Industrie und Gewerbe vorbehaltenen Container-Plomben können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
-----------------	--

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28

Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.
	§ 29
Strafbestimmungen	Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 38 i. V. m § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 mit Busse bis zu CHF 200.— geahndet.
	In besonders schweren Fällen und bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Gesetze bleibt die Verzeigung an das Bezirksamt vorbehalten.
	Für Schäden, die im Zusammenhang mit Reglementsverletzungen entstehen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.
Inkrafttreten	§ 30
	Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992 genehmigt. Es tritt am 1. März 1993 in Kraft.
	Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 21. Dezember 1987 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11.12.1992  
(In Rechtskraft erwachsen am 20.01.1993)

Der Gemeindeammann:

*Toni Nöthiger*

Der Gemeindeschreiber:

*Andres Hürzeler*

Änderung der Grundgebühr für Mehrpersonenhaushalte und Betriebe von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28.11.2008  
(In Rechtskraft erwachsen am 05.01.2009)

Der Gemeindeammann:

*Markus Kappeler*

Der Gemeindeschreiber:

*Hans Stadler*

## Entsorgungs - Gebühren

### Detail-Verkaufspreise für Säcke, Marken und Plomben

Kehrriechsäcke à 35 Liter, in Rollen zu 10 Stück	Fr. 25.-- pro Rolle
Kehrriechsäcke à 60 Liter, in Rollen zu 10 Stück	Fr. 43.-- pro Rolle
Sperrgutmarken für Kleinsperrgut	



Ø 50 cm, Länge 100 cm	Fr. 6.50 pro Marke
Containerplomben für Container bis 350 Liter	Fr. 21.-- pro Plombe
Containerplomben für Container bis 700 Liter	Fr. 42.-- pro Plombe
Grundgebühren Einpersonenhaushalt	Fr. 50.-- pro Jahr
Mehrpersonenhaushalt/Betrieb	Fr. 50.-- pro Jahr

## Multisammelstelle

### Kehrichtart:

Aluminium, Weissblechdosen

Öle, Fette

Glas nach Farbe getrennt

PET

Unterhaltungselektronik

Batterien (Haushalt)

Metall

Bauschutt

Eternit, Fensterglas

Gasentladungslampen

organische Abfälle zum Kompostieren

loses Material

gebündeltes Material

\*) oder ein Mehrfaches davon

### Gebühr:

keine

keine

keine

keine

keine

keine

keine (maximal 200 l)

bis 60 l keine und

pro weitere 20 l Fr. 2.--

Fr. 2.-- pro 5 kg \*)

Fr. 1.-- pro Stück

Fr. 1.-- pro 20 l \*)

Fr. 4.-- pro Bündel 50/50/100 cm

Lack, Farben, Chemikalien etc. sind in Drogerien/Fachhandel zu entsorgen.

Kühlschränke können am Bahnhof Kölliken oder im Fachhandel entsorgt werden.

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 05.45 – 12.15

12.45 – 17.30

Samstag/Sonntag geschlossen